

Religionsunterricht in der staatlichen Lehrerbildung im 19. und 20. Jahrhundert: Exemplarische Beispiele im Kanton Bern und Luzern

Guido Estermann

Im 19. und 20. Jahrhundert stellte der Religionsunterricht einen wichtigen pädagogischen Brennpunkt innerhalb der Lehrerbildung dar. Im folgenden Beitrag werden zwei entgegengesetzte Entwicklungslinien für die staatliche Lehrerbildung in den Kantonen Bern und Luzern im 19. und 20. Jahrhundert historisch aufgezeigt. Im Zentrum der politischen Auseinandersetzungen standen Lehrbücher, die die Ausbildung prägten. Aus diesem Grund legten verschiedene Protagonisten ihr Augenmerk auf diese Lehrmittel. Der Beitrag thematisiert die teilweise konfliktträchtige Auseinandersetzung am Beispiel der beiden Seminare Bern-Hofwyl (Bern) und Hitzkirch (Luzern) ab Mitte des 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts. Er zeigt, wie unterschiedlich staatliche, aber auch kirchliche Behörden mit den entsprechenden religiös geprägten pädagogischen Konzepten umgingen. Setzten sich in Bern die reformiert-liberalen Kräfte durch, waren es in Luzern die katholisch-konservativen. Dabei beriefen sich sowohl reformiert-liberale wie auch katholisch-konservative Vertreter auf eine vernunftorientierte Religion, jedoch mit je unterschiedlichen Ansätzen, wie die Vernunft in ihrer Denkstruktur auszusehen hätte.

Résumé

Aux 19^e et 20^e siècles, l'enseignement religieux a fait l'objet de débats pédagogiques brûlants par rapport à la formation des enseignant·e·s. Cet article met en évidence deux lignes de développement opposées concernant la formation étatique des enseignant·e·s dans les cantons de Berne et de Lucerne aux 19^e et 20^e siècles. Les moyens d'enseignement qui accompagnaient la formation étaient au cœur des débats politiques et firent donc l'objet d'attention de la part de différents protagonistes. L'article présente ces débats en partie conflictuels en prenant pour exemple les deux lieux de formation de Berne-Hofwyl (Berne) et de Hitzkirch (Lucerne) depuis le milieu du 19^e jusqu'au milieu du 20^e siècle. Il montre les différentes réactions des autorités étatiques, mais aussi celles de l'Eglise face aux concepts pédagogiques impliqués, des concepts marqués par la religion. Si à Berne ce sont les forces réformées libérales qui s'imposaient, à Lucerne ce sont les forces catholiques conservatrices. Cependant, dans les deux cas, les représentants se réclamaient d'une religion fondée sur la raison, même s'ils avaient des manières différentes d'envisager cette raison.

Summary

In the 19th and 20th century, religious education represented a major site of conflict for those involved in teacher training. In this article, the author discusses two opposite lines of development in public teacher education in the cantons of Bern and Lucerne in the 19th and 20th century. The curriculum defining schoolbooks were at the centre of political debates and thus drew attention from the various protagonists. This contribution discusses the conflicts and debates that occurred in two teacher institutions Bern-Hofwyl (Bern) and Hitzkirch (Lucerne) from the middle of the 19th century until the middle of the 20th century. The author shows how the different state and ecclesiastical authorities dealt with the religiously marked pedagogical concepts. The protestant liberal forces were successful in Bern, whereas the catholic conservative forces gained the upper hand in Lucerne. While representatives on both sides believed their religion was founded upon reason, they disagreed on what that entailed.

1 Einführung

Im 19. Jahrhundert und bis weit in die Mitte des 20. Jahrhunderts waren es theologisch geprägte Weltbilder, welche die Pädagogik stark beeinflussten. Auch die nach der deutschen Aufklärung entstandenen neuen Erziehungswissenschaften waren nicht frei von religiösen Vorstellungen und Deutungsmustern gewesen. Deshalb kann auch nicht behauptet werden, dass die pädagogischen Positionen frei von jeglichen religiösen Menschenbildern waren (Schweitzer, 2003). So wurde beispielsweise der Schweizer Pädagoge Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) in seiner Rezeption durchaus auch als religiöser Volkserzieher gesehen (Osterwalder, 1996) und auch Johann Friedrich Herbart (1776–1841) und in der Folge die Herbartianer dachten Religion in ihren pädagogischen Theorien mit. Aber gerade in reformierten Kreisen wurde Religion im Sinne eines von der Kirche befreiten und selbstbewussten Christentums verstanden, die unabhängig von konfessioneller Theologie zu deuten war (Schweitzer, 2003).

Religion war mit der Deutung der „Offenbarung Gottes“ verbunden. In dieser Verhältnisbestimmung spielte die Frage, wie Vernunft in ihrer Struktur zu verstehen sei, eine entscheidende Rolle. Gerade in reformierten Kreisen wurde die in den aufkommenden Naturwissenschaften empirische Denkstruktur theologisch in einem neuen Bibelverständnis rezipiert (Estermann, 2014).

Eine andere Entwicklungslinie ist im Umfeld der katholischen Theologie und der von dieser abhängigen Pädagogik zu erkennen. Die offenbarungstheologisch begründete „Katholische Pädagogik“ lehnte diese empirische Denkstruktur ab und berief sich auf eine systemwissenschaftlich orientierte Vernunftstruktur (Estermann, 2014). Diese „Katholische Pädagogik“ kann zwar im Kontext der pädagogischen Entwicklungen als Minderheitsposition gewertet werden (Horn, 2003), jedoch hatte sie in den katholischen Kantonen der Schweiz einen grossen Einfluss, welcher bis mindestens in die Mitte des 20. Jahrhunderts relevant blieb. Die „Katholische Pädagogik“ wurde auch zur Grundlage der Idee einer „konfessionellen Staatschule“ – dies trotz des Neutralitätsanspruches der Bundesverfassung von 1874 (Estermann, 2014).

Als exemplarisches Beispiel für diese beiden Entwicklungslinien können die Auseinandersetzungen mit Religionslehrmitteln für Seminaristen gelten, wie sie sich in den beiden staatlichen Ausbildungsstätten Bern-Hofwyl (Kanton Bern) und Hitzkirch (Kanton Luzern) zeigten.

2 Eduard Langhans und der Konflikt um den „confessionslosen Religionsunterricht“

2.1 Ein „Leitfaden“ zum Unterricht

Im Jahr 1865 veröffentlichte der Berner Seminarlehrer Eduard Langhans¹ sein Religionslehrbuch für den Unterricht am Lehrerseminar, welches in der Folge eine grosse Diskussion in der reformierten Kirche Bern auslösen sollte. Langhans entwickelte darin seinen Ansatz eines „confessionslosen Religionsunterrichts“. Die Konfessionslosigkeit sah er in der nicht-wörtlichen Auslegung der „Heiligen Schrift“. Begründet sah er diesen Ansatz darin, dass er sich gegen eine wörtliche Auslegung der „Heiligen Schrift“ stellte und er die bereits in Grundsätzen entwickelte historisch-kritische Methode übernahm. Er lehnte sich damit an die Tübinger Schule an, wie sie von Ferdinand Christian Baur (1792–1860) und seinem Schüler David Friedrich Strauss (1808–1874) begründet worden war.

Eine der von Langhans aufgestellten Grundthesen lautete, dass sich die Offenbarung Gottes nicht in einer wörtlichen Inspiration der „Heiligen Schrift“ manifestieren würde, sondern die Verfasser der einzelnen Schriften im Geiste Gottes die Beziehung zwischen ihnen und Gott beschreiben würden. Die biblischen Schriften waren damit das Resultat menschlicher Reflexionsprozesse. Die besondere Bedeutung würde sich in ihrer geschichtlichen Stellung zeigen.

Also nicht durch die Art ihrer Entstehung unterscheiden sich die biblischen Bücher von allen übrigen wahrhaft guten, edlen Schriften, sondern einzig durch ihre geschichtliche Stellung. Die Schriften des Alten Testaments sind Früchte der religiösen Entwicklung des israelitischen Volkes, darum unfehlbare Zeugnisse über die jüdische

¹ Eduard Langhans, geboren 1832 und Sohn des ersten Seminardirektors Daniel Friedrich Langhans, wurde 1861 vom Regierungsrat zum Religionslehrer am staatlichen Lehrerseminar Münchenbuchsee gewählt. 1877 habilitierte er und wurde 1881 als Nachfolger seines Bruders Ernst Friedrich Langhans als Professor für Systematische Theologie an die Theologische Fakultät der Universität Bern berufen. Er war eine der führenden Gestalten der religiös-liberalen Reformbewegung. (Raupp, 2008, S. 641)

Religion. Die Schriften des Neuen Testaments sind Früchte der Gründungs- und ersten Entwicklungszeit des Christentums, dessen Wesen deshalb nirgends als aus ihnen, aus ihnen aber rein und vollständig zu entnehmen ist. Die heilige Schrift ist also nicht selbst Gottes Wort, nicht selbst Offenbarung, wenn dies in einem anderen als dem obigen, allgemeinen Sinne verstanden wird, sondern als das Erzeugnis der geoffenbarten Religion ist sie das wahre Zeugnis, die ächte Urkunde über sie. (Langhans, ²1866, S. 1-2)

Mit seinem Ansatz verfolgte Langhans das Ziel, die aufkommenden empirisch geprägten (historisch-kritischen) Bibelwissenschaften nicht in einen Gegensatz zur biblischen Schrifttradition zu stellen. Vor dem Hintergrund der Philosophie Hegels, bei dem sich der „Weltgeist“ im Laufe der Weltgeschichte offenbare und deshalb die Individuen, Völker und Epochen als die notwendigen Durchgangsstadien im grossen weltgeschichtlichen Prozess zu sehen wären (Störig, ¹⁵1990, S. 466f.), verstand Langhans die Entwicklung des Judentums als Absetzbewegung gegenüber antiken Götterkulten, sah dieses aber auch als Vorstufe zum Christentum. Seine Darstellung zeigt eine starke antijüdische Tendenz: Er unterstellte dem Judentum einen Exklusivitätsanspruch, der zu intoleranten Haltungen von Seiten des Judentums gegenüber anderen Glaubenstraditionen und zu einem eigentlichen nationalen Egoismus führen würde.

Mit seinem Ansatz für ein empirisch geprägtes Bibelverständnis löste sich Eduard Langhans von der bisherigen Tradition der wörtlichen Offenbarungsstruktur und ermöglichte einen Neuzugang auch für den Religionsunterricht. Die Plattform für die Umsetzung bot das damalige Lehrerseminar Münchenbuchsee, später Bern-Hofwyl. An diesem wirkte er als Seminarlehrer und war bestrebt, einen zeitgemässen Religionsunterricht zu ermöglichen. Der wissenschaftsorientierte Umgang mit den biblischen Zeugnissen begründete letztlich die Forderung eines konfessionslosen Religionsunterrichts.

Diese Neuausrichtung des Religionsunterrichts am Seminar Münchenbuchsee sollte nicht ohne Folgen bleiben. Nicht nur in kirchlichen Synoden und im staatlichen Parlament wurde über den Religionsunterricht diskutiert. Es gab auch einige Exponenten, welche sich an die Öffentlichkeit wandten. Als Beispiel dafür kann Pfarrer Ludwig Fellenberg (1807–1886), Mitglied des Kirchenvorstands der Münstergemeinde Bern, genannt werden. Mit der Aufgabe der wörtlichen Interpretation der biblischen Schriften wäre seiner Meinung nach jeglicher Verlust kirchlicher Autorität verbunden und damit wären die Fundamente der Gesellschaft in Gefahr. Ludwig Fellenberg monierte, dass durch die Demokratisierung der Ideen, wie sie im Langhans'schen Leitfaden formuliert seien, die kirchen- und bibelkritische Haltung der Lehrpersonen gefördert würde und in der Logik auch keine Legitimation für einen Religionsunterricht im Lehrerseminar und damit auch in der ganzen Schule gegeben wäre. Seiner Meinung nach sollte der Religionsunterricht vielmehr in Kongruenz mit der religiösen Erziehung der Eltern stehen und für die kirchliche Glaubensunterweisung einen Beitrag liefern (Fellenberg, 1866).

2.2 Politischer und kirchlicher Umgang mit dem „Leitfaden“

Die kirchlichen und staatlichen Behörden gingen mit dem Langhans'schen Leitfaden kontrovers um. 1865 initiierte Grossrat Otto von Büren (1822–1888) die Diskussion, indem er zu Händen der Erziehungsdirektion eine entsprechende Anfrage richtete. Er fragte an, inwieweit der neue Ansatz im Leitfaden von Langhans mit der Autorität der Kirche in Einklang stünde. Der konservative von Büren verwarf die neuen Ideen und sah in dem Buch eine Gefahr für Kirche und Staat.

Die Wenigsten von uns werden das Büchlein gelesen haben, dass der Boden, auf welchem sich Herr Langhans bei seinem Religionsunterricht stellt, der ist, dass er die Autorität der heiligen Schrift verwirft. [...] Verlassen wir diese Autorität, so haben wir dann ein System, welches heute als schön, als prächtig, anerkannt, nach einiger Zeit aber von einem anderen über den Haufen geworfen wird; auf solche Weise gehen die Grundlagen unserer Ueberzeugung und unseres Heils in Brüche. [...] Wenn einer seine eigenen Ansichten über diesen oder jenen Punkt hat, so wird ihn niemand daran hindern, sondern wir wollen überhaupt an der Freiheit unseres Glaubens festhalten und nicht Jemand unserer Meinung durch Zwangsregeln oktrohieren, das wäre ein schlechtes Verfahren; derartige Behauptungen aber [...] in eine Schule zu werfen, halte ich, wie gesagt, für verwegen. Wir haben Anderes nötig, als Streitfragen dieser Art und namentlich solche, welche zuletzt darauf hinauskommen, dass dadurch nach meiner Ueberzeugung jeder Einzelne bedroht wird. Wir wohnen in einem christlichen Lande und daher sollte es nicht gestattet werden, in einer Staatsanstalt dem Christentum widersprechende Lehren aufzustellen. (Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, TGR, 1865, S. 484)

Der damalige Erziehungsdirektor Johann Jakob Kummer (1828–1913)² nahm aber Eduard Langhans und damit auch seine Ideen mit der Begründung in Schutz, dass die neuen Lehren unter den Lehrpersonen durchaus mehrheitsfähig seien (TGR, 1865, S. 484).

Auch in den beiden kirchlichen Synoden, der Bezirkssynode der Münstergemeinde Bern vom 23. Mai und der Kantonssynode vom 19. Juni 1866, führte das Lehrbuch zu heftigen Auseinandersetzungen. Verfolgt man die Diskussionen, fällt auf, dass die protestantische Kirche des Kantons Bern zwar die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung einzubinden versuchte, damit jedoch ein grosser Konflikt zwischen orthodoxen und liberalen Vertretern entflammte. Der empirische Wissenschaftsansatz führte nach Meinung der orthodoxen Theologen zum Verlust des Fundaments des Offenbarungsprinzips und damit auch zum Verlust der Stabilität von Kirche und Staat. Ein Hinaustragen dieses Konflikts in die Öffentlichkeit wäre demnach zu unterlassen.

So äussert ein Kirchenvorstand dem Geistlichen sein Bedauern und seine Missbilligung darüber, dass der theologische Streit ins Volk geworfen werde. Die Geistlichen sollten diese Sachen unter sich ausmachen und die Gemeinden nicht damit behelligen, indem dadurch nur Schaden angerichtet, und der Glaube der Leute auf die bedenklichste Weise zerrüttet würde. Gewiss ein richtiges Gefühl der Leute, in welchem sich auf der einen Seite erklärte Abneigung gegen alles Experimentieren in Glaubenssachen, auf der anderen Seite, die Ueberzeugung ausspricht, dass die Autorität der heiligen Schrift, trotz aller begeisterten Phrasen über die Herrlichkeit und Wahrheit derselben, doch zertrümmert werde und dass, was übrig bleibe, ein Anderes und endlich Geringeres sei, als was der ungelehrte Mann an der Bibel in ihrer Einheit und Ganzheit besitze. (Dekanatsbericht Münstergemeinde, 1866, S. 7)

Einer der pointiertesten Kritiker von Eduard Langhans war Eduard Güder (1817–1882), der zwar die Wissenschaftlichkeit nicht in Frage stellte, aber bei allem theologisch wissenschaftlichen Tun die „Heilige Schrift“ als Norm und Richtschnur für die Forschung verlangte (Güder, 1866). Es sollte aber nicht nur bei einer inhaltlichen Auseinandersetzung bleiben. Vielmehr forderte Rudolf Emanuel Wurstemberger-Steiger (1808–1876), ein weiterer Kritiker, die Bezirkssynode dazu auf, das Buch am Lehrerseminar zu verbieten als auch Eduard Langhans als Seminarlehrer zu „ermahnen“.

Wir erlauben uns daher, als ersten Antrag das geziemende Begehren zu stellen, die Bezirkssynode wolle diese unsere Vorstellung und Beschwerde wegen des grundstürzenden Religionsunterrichtes im Lehrerseminar Buchsee als begründet anerkennen und in dem Sinne der Kantonssynode empfehlend überweisen, dass letztere der Regierung gegenüber ihre Missbilligung über den ‚Leitfaden‘ des Hrn. Ed. Langhans, Religionslehrer am Schullehrerseminar, auszusprechen und verlangen möchte, dass der Religionsunterricht nicht länger den Lehrerzöglingen in so unzumutbarer und schadenbringender Weise, nach einem von ihr missbilligten Lehrbuch erteilt werde. II. Aber wir glauben mit diesem Antrage nicht den Aufgaben vollständig genügt zu haben, die den kirchlichen Instanzen in Fällen von kirchlicher Disciplin durch das Synodengesetz vorgezeichnet sind. Der § 25, 2 sagt ausdrücklich: „Der Bezirkssynode liegt ob, auch abgesehen von den Visitationen, durch brüderliche Aufmunterung, Ermahnung und Zurechtweisung an die Geistlichen --- die christliche Berufstreue derselben möglichst zu fördern.“ (Dekanatsbericht Münstergemeinde, 1866, S. 11)

Ein entsprechender Antrag wurde gestellt. Einige Mitglieder der Bezirkssynode versuchten die hitzigen Diskussionen etwas zu deeskalieren, indem sie die Wirkung des Religionsunterrichts am Lehrerseminar relativierten, so zum Beispiel Amtsrichter Friedrich Staub (1777–1868) von Belp (Dekanatsbericht Münstergemeinde, 1866, S. 17-21). Ganz auf die Seite von Eduard Langhans schlugen sich sein Bruder Ernst Friedrich Langhans (1829–1880) und sein Vater Daniel Friedrich Langhans (1796–1875), der erste Direktor des 1833 gegründeten staatlichen Lehrerseminars Münchenbuchsee. Gemäss dem Bruder wäre die Forderung einer „brüderlichen Ermahnung“ nur Ausdruck einer Scheinheiligkeit, wüssten doch die Gegner gar nicht, wie der Unterricht am Seminar tatsächlich vonstatten ging. Besucht hätten ihn die Gegner nämlich nie. Und Vater Langhans wies bei Annahme des Antrags auf die unkontrollierte Dynamik hin, die sich daraus ergeben könnte. Eine Eskalation zwischen der bernischen Kirche und der bernischen Lehrerschaft wäre damit vorprogrammiert gewesen (Dekanatsbericht Münstergemeinde, 1866, S. 21-32).

² Johann Jakob Kummer, zwischen 1851 und 1858 in verschiedenen Bernischen Gemeinden als Vikar tätig, war zwischen 1862 und 1873 Erziehungsdirektor des Kantons Bern. U.a. stammte aus seiner Zeit das Gesetz, das Angehörigen von Orden das Unterrichten an öffentlichen Primarschulen verbot. Damit förderte er am Vorabend des Kulturkampfes den Riss zwischen dem katholischen Berner Jura und dem protestantischen Alt-Bern. (Stettler, B., 2008, S. 491)

Das Anliegen der Bezirkssynode der Münstergemeinde Bern wurde dann in der nachfolgenden Kantonssynode vom 19. Juni 1866 nochmals diskutiert. Dabei wurde heftige Kritik am Ansatz von Eduard Langhans deutlich, und der auch in der Kantonssynode amtierende Otto von Büren wies nochmals auf die unbedingte Autorität der „Heiligen Schrift“ hin und verwarf den empirischen Ansatz von Langhans heftig (Protokoll Kantonssynode, 1866, S. 85-86). Jedoch wies Regierungsrat Johann Jakob Kummer darauf hin, dass eine direkte Einflussnahme von Seiten der kirchlichen Synode keinen Erfolg bei der bernischen Regierung haben würde. Bezüglich der einstigen Wahl von Eduard Langhans verwies er vielmehr darauf, dass die damalige Regierung froh darüber gewesen wäre, einen kompetenten Mann gefunden zu haben. Und mit Blick auf das Zusammenwirken von Staat und Kirche betonte er – wohl vermittelnd gemeint –, dass eine Regierung keine theologischen Ausrichtungen favorisieren dürfe, da damit selbst die heterogen verfasste Landeskirche zugrunde gerichtet würde. Und dies sei ja in keiner Art und Weise im Sinne einer staatlichen Behörde (Protokoll Kantonssynode, 1866, S. 86-88).

In der Grossratsdiskussion vom 29. November 1866 wurde tatsächlich ein Antrag von Otto von Büren mit 73 zu 61 Stimmen gutgeheissen, welche den Religionsunterricht am staatlichen Lehrerseminar untersuchen sollte. Ziel dabei war es, wieder eine Kongruenz zwischen der bernischen Landeskirche und dem Religionsunterricht am Lehrerseminar herzustellen (TGR, 1866, S. 568-573). Jedoch kam es nie dazu. Dies zeigte sich darin, dass in der Frühjahrssession 1868 das Thema zwar nochmals auf die Traktandenliste gesetzt wurde, aber die Versammlung, ohne auf das Thema einzugehen, wieder zur Tagesordnung zurückkehrte. Es gab also weder eine Untersuchung durch die Regierung noch sonst irgendwelche Konsequenzen durch das Parlament oder die Regierung (TGR 1868, S. 73). Die Sache verlief demnach im Sande – wohl nicht ohne Zutun der Regierung, die das Seminar unterstützte.

Der Konflikt um den „Leitfaden“ war in der Folge ein wichtiges Motiv für die Gründung des „Vereins für freies Christentum der Bernischen Landeskirche“ am 14. August 1866 (Guggisberg, 1966, S. 4-5). Der „Leitfaden“ fand unter den Lehrpersonen viele Anhänger, und er markiert einen eigentlichen Wendepunkt der bernischen Kirchengeschichte. In der Folge kam es zu einer Trennung zwischen orthodox-pietistischer und liberaler Theologie innerhalb der reformierten Kirche Bern. Der im „Leitfaden“ angelegte Zugang zum „confessionslosen Religionsunterricht“, begründet durch ein empirisches Wissenschaftsverständnis, kann wohl als eine wichtige Wurzel zur Entwicklung späterer religionspädagogischer Modelle betrachtet werden.

3 Die Katholische Pädagogik als offenbarungstheologisch begründete Pädagogik

3.1 Kirchliche Voraussetzungen für die Katholische Pädagogik

Eine ganz andere, gerade entgegengesetzte Richtung fand sich im katholischen Milieu. Ein wichtiger Motor war die Dogmatische Konstitution „Dei Filius“ des 1. Vatikanischen Konzils (1869/70) (Dei Filius, 1870). Darin wurden von lehramtlicher Seite die Irrtümer im Glauben formuliert und so u.a. gegen materialistische oder pantheistische Vorstellungen Stellung bezogen. Der kritische Punkt war die Darstellung der Offenbarung im Kontext der philosophischen Aufklärung und der bisherigen kirchlichen Tradition. Die Lösung fand sich im doppelten Offenbarungsdenken; dies bedeutet: Gott offenbart sich in natürlicher Weise, also durch die Vernunft, und in übernatürlicher Weise, also dem Glauben. Dieses dogmatisch gesetzte, zwar in der Tradition schon lange bekannte Prinzip wurde zur theologischen Grundlage für die sich daraus entwickelnde Katholische Pädagogik.

Für den schweizerischen Kontext können die beiden langjährigen Seminardirektoren des staatlichen Lehrerseminars Hitzkirch im Kanton Luzern Franz Xaver Kunz (1847–1910) und sein Nachfolger Lorenz Rogger (1878–1954) als wichtige Vertreter der Katholischen Pädagogik genannt werden.

3.2 Katholische Pädagogik – Grundlegung von Franz Xaver Kunz

Die Erziehungslehre von Franz Xaver Kunz aus dem Jahr 1906 stellte in systematischer Art die offenbarungstheologisch begründete Pädagogik dar (Kunz, 1906). Kunz, zwischen 1878 und 1907 Direktor des Lehrerseminars, gab die wohl umfassendste Sammlung der von der Katholischen Pädagogik inspirierten Schriften in achtzehn Bänden zwischen 1888 bis 1916 heraus. Er begründete das System der „Katholischen Pädagogik“ mit Schriften, die bis ins Mittelalter reichten, und mit dem Rückbezug auf das ignatianische Schulideal verband er das pädagogische System mit der langen jesuitischen Schultradition. Die von Ignatius von Loyola (1491–1556) begründete jesuitische Schultradition versuchte, eine Verbindung zwischen selbstständig-kritischem Denken und einer grundsätzlichen Loyalität

zur katholischen Kirche zu pflegen. Das reflexive Nachdenken über Religion nahm dabei eine wichtige Funktion ein. Und so galt für ihn: „Wer nicht über Religion nachdenkt, glaubt alles.“ (Funiok & Schöndorf, 2000, S. 9-16)

Die in seiner Erziehungslehre dargestellte Katholische Pädagogik ging von der Familie als erste und wichtigste Erziehungsinstanz aus, welche durch Staat und Kirche unterstützt werden sollte. Damit wandte sich die Katholische Pädagogik institutionell gegen jene Staatsideen, welche der Familie das Erziehungsprimat entziehen wollten. Die Schule hatte unterstützende Funktion, indem sie die jungen Menschen in Kirche und Staat „hineinerziehen“ sollte. Zwar gestand er dem Staat die Oberaufsicht über die Schule zu, aber letztlich war es institutionell die Kirche, die nebst der Familie als oberste Erziehungsinstanz anzuerkennen war. Natürlich erteilte er damit eine Absage an die liberal geprägte Staatsidee und der damit verbundenen Funktionalisierung der Schule.

Dem Rationalismus gegenüber ist zu bemerken, dass der Staat nicht das Endziel des Menschen ist, dass der Staat wegen des Menschen, nicht aber der Mensch des Staates wegen da ist, und dass der Mensch ausser der sozialen noch eine höhere, über das irdische Leben hinausreichende Bestimmung hat, [...], zu der sich seine soziale Aufgabe verhält wie das Mittel zum Zweck. (Kunz, 1906, S. 20)

Das wichtigste Erziehungsziel war die endzeitliche Glückseligkeit in Gott, die keinem Menschen verwehrt werden durfte. Und im Kontext des damaligen Exklusivitätsanspruches der römisch-katholischen Kirche war es auch sie, durch die der Mensch zu diesem Ziel kommen konnte.³ Der Mensch selbst stand im Zustand der Erbsünde und bedurfte der Rettung aus diesem Zustand durch die Gnade Gottes. Den Weg dazu bildete die natürliche und übernatürliche Offenbarungsstruktur des katholischen Glaubens. Damit war auch die offenbarungstheologische Grundlage der sich daraus ableitbaren Pädagogik gegeben.

Auf der Ebene der übernatürlichen Offenbarung waren es dann die übernatürlichen Erziehungsziele (Verherrlichung Gottes) und die damit verbundenen übernatürlichen Erziehungsmittel (Gebet, Sakramente und religiöse Praxis), die zu deren Erreichung dienten. Entsprechend der Systematik waren es auf der Ebene der natürlichen Offenbarung die natürlichen Erziehungsziele (Bestimmung des Menschen zur ewigen Glückseligkeit), welche sich durch die natürlichen Erziehungsmittel in Form von Tugenden, Vernunft und Wille erreichen liessen. Diese doppelte Systematik hatte eine entsprechende strukturelle Konsequenz. Mit einer konkreten religiösen Praxis (Schulmesse, Gebete, Wallfahrten, Exerzitien) wurden die übernatürlichen Erziehungsziele erreicht, mit Religionsunterricht (Katechismus) die natürlichen Erziehungsziele. Damit war die Grundkonstruktion der Katholischen Pädagogik gelegt (Kunz, 1906, S. 16-91). Das höchste Erziehungsziel des Menschen, der Eintritt in die göttliche Glückseligkeit im Jenseits, durfte keinem Kinde verwehrt bleiben, und es musste allen die Möglichkeit geboten werden, den Weg dafür gehen zu können. Deshalb bildete der Religionsunterricht den Kern jedes schulischen Curriculums; in der Schule mussten vernunftorientierte religiöse Ausbildung und religiöse Praxis Platz haben.

3.3 Konflikte um die Katholische Pädagogik am Lehrerseminar Hitzkirch

Im Jahr 1900 eskalierte am Lehrerseminar Hitzkirch ein grosser Streit um die geistige Ausrichtung, da liberale Kreise die ihrer Meinung nach vorhandene geistige Engführung am Seminar monierten. Das liberale Luzerner Tagblatt wies darauf hin, dass die Ausrichtung der Lehrinhalte wohl kaum einer fortschrittlichen und modernen Ausbildung entsprach und das Seminar keine klösterliche Anstalt sein durfte (Luzerner Tagblatt, 15. September 1900). Weiter erhob die liberale Presse schwere Vorwürfe gegen die angebliche Inkompetenz der Seminarlehrpersonen, da diese von den Seminaristen nur stumpfes Auswendiglernen verlangten und das geforderte selbstständige und kritische Denken nicht gefördert würde. Auch der Seminardirektor kam unter Beschuss, weil dieser ein zu strenges Regime innehaben würde und die Seminaristen lieber zu religiösen Andachten führen, als ein wirkliches Vorbereiten auf den Lehrerberuf fördern würde (Luzerner Tagblatt, 30. September 1900). Diese Angriffe lösten eine grosse Sympathiewelle zu Gunsten des Seminars aus; 173 Lehrpersonen äusserten sich in einer entsprechenden Stellungnahme positiv zu den Verhältnissen und verurteilten die Angriffe, die gegenüber dem Seminar, der Lehrerschaft und der Direktion von Seiten der liberalen Presse in den Raum gestellt wurden (Adresse ehemaliger Zöglinge, Staatsarchiv Luzern StaLU A 1437/420).

³ Sein Erziehungsideal und damit verbunden der Exklusivitätsanspruch der Kirche fand eine Grundlage auch in der Verhältnisbestimmung zwischen Kirche und Staat, so wie sie beispielsweise in der Enzyklika „Immortale Dei“ von Papst Leo XIII. vom 1. November 1885 beschrieben wird. Staat und Kirche bilden zwei Bereiche, wobei der Kirche aufgrund der soteriologischen Dimension von Jesus Christus der Exklusivitätsanspruch zur Gestaltung der Welt zugestanden wird. Deshalb muss letztlich auch der Staat sich auf Gott selbst zurückführen lassen. (Papst Leo XIII. 1885.)

Eine daraufhin eingesetzte Untersuchung von Seiten der staatlichen Behörden sollte Klarheit schaffen. Eine Untersuchungskommission verschickte einen Fragebogen an rund 250 amtierende Lehrpersonen im Kanton (die allermeisten besuchten für ihre Ausbildung das Seminar Hitzkirch), von welchen 73 ihre Antworten zurückschickten. In den Antworten blieben kritische Bemerkungen gegenüber dem Seminar und der Direktion nicht aus. Nach Bearbeitung der Antworten wurden 22, kritisch gegen das Seminar eingestellte Lehrpersonen vom Erziehungsrat zu einer persönlichen Stellungnahme in Anwesenheit des Direktors eingeladen, wobei vorgesehen war, dass jeder einzeln vorzusprechen hatte. Erschienen waren aber lediglich 11, welche sich auf dieses „Tribunal“ einliessen.

Eineinhalb Jahre später verfasste die Untersuchungskommission einen Bericht zu Händen des Regierungsrates. Im Bericht wurde darauf hingewiesen, dass eine objektive Beurteilung der tatsächlichen Umstände schwierig sei, aber zumindest die im Laufe der Eskalation von liberaler Seite her geforderte Aufhebung des Seminars nicht zur Disposition stünde. Der Bericht nahm aber den Seminardirektor vollumfänglich in Schutz und unterstützte seine pädagogische Arbeit, wobei doch eine leichte Kritik an der religiösen Praxis im Seminar aufschien. Im Grunde aber wurde die Katholische Pädagogik gestützt (Bericht Prüfungskommission, 1902).

3.4 Katholische Pädagogik – Forderung der konfessionellen Staatsschule

Lorenz Rogger, Seminardirektor zwischen 1911 und 1945 in Hitzkirch, führte diese pädagogische Systematik auf einer politischen Ebene weiter. Er forderte eine konfessionelle Staatsschule. Hintergrund hierfür war u.a. die Bundesverfassung von 1874, welche die Religionsfreiheit garantierte, aber, so die Interpretation von Lorenz Rogger, auch einen möglichen Anspruch auf religiöse Praxis beinhaltete. In seiner Schrift von 1921 „Der grosse Unbekannte“ erläuterte er die für ihn inakzeptabel negative Auslegung des Bundesverfassungsartikels 27, die für ihn zur eigentlichen Schulfrage wurde. Der nach seiner Sicht nicht akzeptablen Forderung einer generell religiös neutralen Schule konnte er vor dem Hintergrund der Katholischen Pädagogik nicht zustimmen (Rogger, 1921). Lorenz Rogger begründete seine Idee einer konfessionellen Staatsschule mit dem Exklusivitätsanspruch der katholischen Kirche und der damit verbundenen Katholischen Pädagogik. Das Heil des Menschen dürfe keinem verwehrt bleiben und deshalb müsse auch die staatliche Schule eine konfessionelle sein. Die Idee der konfessionellen Staatsschule konnte Lorenz Rogger mit der lehramtlichen Verkündigung „Divini illius magistri“ vom 31. Dezember 1929 von Papst Pius XI. später gestützt wissen. In dieser werden die Familie und die bürgerliche Gesellschaft als zwei der notwendigen „Gemeinschaften“ aufgezählt, welche, der natürlichen Ordnung zugehörend, die Erziehungsinstanzen ausmachen würden. Die Kirche als „übernatürliche Ordnung“ hatte als dritte „Gemeinschaft“ einen „übernatürlichen Rechtsanspruch“ und konnte sich damit als erste Erziehungsinstanz verstehen. Dieser „übernatürliche Rechtsanspruch“ und der damit verbundene Exklusivitätsanspruch begründete sie, indem sie sich als Trägerin der höchsten göttlichen Autorität verstand und die göttliche Gnade in den Sakramenten den Menschen zugänglich machen konnte.

3.5 Streit um das Buch von Lorenz Rogger

Eines der Standardwerke von Lorenz Rogger war das „Lehrbuch der katholischen Religion für Gymnasien, Lehrer- und Lehrerinnenseminare“. Das in fünf zum Teil stark veränderten Auflagen zwischen 1923 und 1950 erschienene Werk hatte den Anspruch, den Religionsunterricht an den höheren Schulen auf ganzheitliche Art zu gestalten – dies in Abgrenzung zu den bisherigen Lehrbüchern, die man am Seminar Hitzkirch benutzte. Der Religionsunterricht am Seminar Hitzkirch sollte durch das Ersetzen der bisherigen Lehrbücher die Studenten zum selbsttätigen Arbeiten und selbstständigen Denken führen. Damit erweiterte er das System der Katholischen Pädagogik mit dem Prinzip der Anschauung und der Selbsttätigkeit und versuchte, sich gegen einen rein instruktiven, vom Katechismus geleiteten Religionsunterricht zu lösen resp. die katechetischen Inhalte methodisch schülerorientiert zu behandeln (Rogger, 1923).

Rund vier Jahre nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe des Religionslehrbuchs machte dieses im Grossen Rat des Kantons Luzern von sich reden. Grund dafür war die Interpellation des liberalen National- und Grossrates des Kantons Luzern sowie Stadtpräsidenten von Luzern und Mitglied des Erziehungsrates und der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Hitzkirch, Jakob Zimmerli (1863–1940), an den zuständigen konservativen Erziehungsdirektor und Luzerner Ständerat Jakob Sigrist (1869–1935). Jakob Zimmerli kritisierte die politische Ausrichtung des Buches scharf, vorab die Angriffe auf den Liberalismus und damit auch auf die liberale Partei. In seiner Interpellation vom 24. Mai 1927 monierte er, dass im Lehrmittel seiner Meinung nach politisch Andersdenkende, also liberale Positionen, nicht akzeptiert, ja sogar verunglimpft und herabgewürdigt würden (Abschrift Interpellation Zimmerli, 1927, StALU Akt 411/761). Sein Antrag lautete deshalb:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass das gegenwärtige am staatlichen Lehrerseminar in Hitzkirch gebrauchte Lehrmittel ‚Lehrbuch der katholischen Religion‘ von Lorenz Rogger ausser Gebrauch gesetzt wird. (Amtliche Übersicht der Verhandlungen des Grossen Rates sowie des Regierungsrates des Kantons Luzern, 1927, S. 95 StALU J.a 2)

Welche Passagen des Buches zum Anstoss führten, ist aus der Interpellation nicht genau zu erkennen, jedoch formulierte Lorenz Rogger im Buch tatsächlich an verschiedenen Stellen Aussagen zu den Geisteshaltungen des Indifferentismus, Relativismus, Atheismus, Sozialismus und Liberalismus. Dabei lehnte der Verfasser, mit Rückbezug auf die kirchliche Lehre und damit zusammenhängenden päpstlichen Verlautbarungen, diese Geisteshaltungen eindeutig ab (Rogger, 1923, S. 146-148). Die Interpellation von Zimmerli führte zu einigen grossen Diskussionen. So gab es von Seiten der Seminaristen eine Unterschriftensammlung zu Gunsten ihres Seminardirektors (Erklärung der Seminaristen, 1927, StALU Akt 411/761) und innerhalb des Seminarlehrerkollegiums entstand eine grosse Sympathiewelle für seinen Direktor (Protokoll Seminarkonferenz, 2. Juni 1927, StALU A 1437/3). Auch der Bischof von Basel, Joseph Ambühl (1873–1936), schaltete sich zwangsläufig in die Diskussion ein. Grundsätzlich war er zuständig für die Bewilligung, dass Rogger sein Lehrbuch im Unterricht einsetzen durfte. Lorenz Rogger forderte den Bischof jedoch zur Unterstützung seiner Person auf, und im Kontext der erhofften Unterstützung reichte Rogger vorsorglich seine Demission ein. Der Bischof selbst stützte Rogger und lehnte eine Demission ab (Bischof Joseph Ambühl an Seminardirektor Lorenz Rogger, 2. Juni 1927, StALU Akt 411/761).

Erziehungsdirektor Jakob Sigrist gelangte ebenfalls an den Bischof und forderte ihn auf, Rogger doch dahingehend zu motivieren, sich selbst der antiliberalen Polemik zu enthalten (Erziehungsdirektor Jakob Sigrist an Bischof Joseph Ambühl, 7. Juni 1927, STALU Akt 411/761). Damit die Interpellation an Schärfe verlor, unterbreitete nun der Erziehungsdirektor den Vorschlag, dass der Erziehungsrat für die Bewilligung des Einsatzes des Lehrbuches zuständig sein sollte. Dieser Vorschlag wurde dann in der Verhandlung vom 5. Juli 1927 auch zum Hauptargument, sodass die Interpellation Zimmerli mehrheitlich vom Rat abgelehnt wurde (Amtliche Übersicht der Verhandlungen des Grossen Rates sowie des Regierungsrates des Kantons Luzern, 1927, StALU J.a 2). Der katholisch-konservative Erziehungsrat liess es dann in der Folge zu, dass das Lehrbuch bis weit in die 1960er-Jahre in Gebrauch war, auch wenn 25 Jahre nach der ersten Debatte im Jahr 1952 durch die Initiative des Luzerner Rechtsanwaltes und Oberrichters Kurt Sidler (1911–1976) der Konflikt um das Buch nochmals aufflackerte (Neue Züricher Zeitung, 3. September 1952).

4 Fazit

Die Rekonstruktion der Konflikte im Zusammenhang mit den Lehrbüchern von Eduard Langhans, Franz Xaver Kunz und Lorenz Rogger zeigt, wie unterschiedlich die staatlichen Behörden mit den in den Büchern je entgegengesetzten Positionen umgingen. Im bernischen Kontext anerkannten die Behörden, aber auch das Lehrerseminar die damals aufkommende empirisch geprägte Bibelinterpretation trotz der innerkirchlichen Opposition. Im Gegensatz dazu stützten die Luzerner Behörden das Konzept der Katholischen Pädagogik, das die Idee der konfessionellen Staatsschule förderte. Während gut hundert Jahren wurde damit die Katholische Pädagogik am staatlichen Lehrerseminar Hitzkirch mehr oder weniger stark umgesetzt oder zumindest toleriert. Die Katholische Pädagogik als theologisch begründetes System verhinderte die Rezeption der empirisch geprägten „historisch-kritischen“ Bibelinterpretation. Diese wurde lehramtlich erst mit der Konstitution „Dei Verbum“ des 2. Vatikanischen Konzils (1962-1965) offiziell akzeptiert. In der Folge lösten sich die Grundlagen der Katholischen Pädagogik auf. Dies ermöglichte auch im katholischen Milieu die Neuentwicklung religionspädagogischer Modelle.



Zum Autor

Dr. Guido Estermann ist Dozent für Fachdidaktik und Fachwissenschaft Ethik und Religion an der Pädagogischen Hochschule Schwyz und Leiter der Fachstelle Bildung-Katechese-Medien BKM der katholischen Kirche Zug.
guido.estermann@phsz.ch

Literatur

Ungedruckte und gedruckte Quellen:

Adresse ehemaliger Zöglinge des Seminars Hitzkirch an ihre Lehrer. Staatsarchiv Luzern StALU Akt 1437/420.

Amtliche Übersicht der Verhandlungen des Grossen Rates sowie des Regierungsrates des Kantons Luzern im Jahre 1927. StALU J.a. 2.

Bischof Joseph Ambühl an Seminardirektor Lorenz Rogger. Brief vom 2. Juni 1927. StALU Akt 411/761.

Bericht Prüfungskommission an das tit. Erziehungsdepartement zu handen des hh. Regierungsrates des Kantons Luzern. (1902), ohne Angabe.

Dekanatsbericht Münstergemeinde. Bezirkssynode. (1866). 23. Mai 1866. Bern.

Erklärung der Seminaristen „An die Erziehungsdirektion des Kantons Luzern“ – Ende Mai 1927. StALU Akt 411/76.

Erziehungsdirektor Jakob Sigrist an Bischof Joseph Ambühl. Brief vom 7. Juni 1927. StALU Akt 411/761.

Protokoll Kantonssynode (1866). 19. Juni 1866. Bern.

Protokoll Seminarlehrerkonferenz. 2. Juni 1927. StALU A 1437/3.

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern TGR (1865). 12. Dezember 1865. Bern.

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern TGR (1866). 29. November 1866. Bern.

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern TGR (1868). 7. März 1868. Bern.

Zeitungen

Luzerner Tagblatt. Jg. 49. Nr. 213. 15. September 1900.

Luzerner Tagblatt. Jg. 49. Nr. 226. 30. September 1900.

Neue Zürcher Zeitung. Jg. 173. Nr. 1886. 3. September 1952.

Mongrafien und Artikel

Dei Filius. Dogmatische Konstitution über den katholischen Glauben. 24. April 1870. In Denzinger, H. (4³2010). *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*. (S. 812-824). Freiburg i. Br. u.a.: Herder.

Fellenberg, L. (1866). *Christenthum in Kirche und Schule. Eine Mahnung*. Bern: K.J. Wyss.

Funiok, R. & Schöndorf, H. (2000). Ignatius von Loyola und die Pädagogik der Jesuiten in Geschichte und Gegenwart – Einführung der Herausgeber. In Ders. *Ignatius von Loyola und die Pädagogik der Jesuiten. Ein Modell für Schule und Persönlichkeitsbildung*. (S. 9-16). Reihe Geschichte und Reflexion. Donauwörth: Auer.

Estermann, G. (2014). *Einfluss von Religion auf die staatliche Lehrerbildung der beiden Kantone Bern und Luzern am Beispiel der beiden Seminare Bern-Hofwyl und Hitzkirch zwischen 1832 und 1946*. Luzern. Am 12.7.2015 bezogen von: http://edoc.zhbluzern.ch/unilu/ediss/unilu_diss_2014_002_estermann_fulltext.pdf

- Güder, E. (1866). *Offener Brief an Herrn Eduard Langhans*. Bern: Heuberger.
- Guggisberg, K. (1966). Vor hundert Jahren. Die Gründung des bernischen Kirchlichen Reformvereins am 14. August 1866. In Verein für freies Christentum der Bernischen Landeskirche (Hg). *1866–1966. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Vereins für freies Christentums der Bernischen Landeskirche, früher Kirchlicher Reformverein des Kantons Bern*. (S. 4f.) Wabern: ohne Angabe.
- Horn, K-P. (2003). Katholische Pädagogik vor der Moderne. Pädagogische Auseinandersetzung im Umfeld des Kulturkampfes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In Oelkers, J. & Osterwalder, F. (Hg). *Das verdrängte Erbe. Pädagogik im Kontext von Religion und Theologie*. (S. 161-185). Weinheim. Basel: Beltz.
- Kunz, F.- X. (1906). *Grundriss der allgemeinen Erziehungslehre, vorzugsweise für Lehrerseminare und Lehrer*. Freiburg i. Br.: Herder.
- Langhans, E. (²1866). *Die heilige Schrift. Ein Leitfaden für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten, wie auch zum Privatgebrauch für denkende Christen*. Bern: Verlag der J.Dalp'schen Buchhandlung.
- Osterwalder, F. (1996). *Pestalozzi – ein pädagogischer Kult. Pestalozzis Wirkungsgeschichte in der Herausbildung der modernen Pädagogik*. Weinheim. Basel: Beltz.
- Papst Leo XIII. (1885). Enzyklika „Immortale Dei“. In H. Denzinger (⁴³2010). *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*. (S. 854-858). Freiburg i. Br. u.a.: Herder.
- Papst Pius XI. (1929). Enzyklika „Divini illius magistri“. In: Denzinger, H. (⁴³2010) *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*. (S. 999-1007). Freiburg i. Br. u.a.: Herder.
- Raupp, W. (2008). Art. Langhans, Eduard. In *Historisches Lexikon der Schweiz*. HLS Bd. 7, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz. (S. 641). Basel: Schwabe.
- Rogger, L. (1921). *Von einem grossen Unbekannten. Eine schulpolitische Gewissensforschung mit dem Schweizervolk. Im Auftrag des kathol. Lehrervereins der Schweiz*. Einsiedeln: Eberle & Rickenbach.
- Rogger, L. (1923). *Lehrbuch der katholischen Religion für Gymnasien und Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnenseminare*. Hochdorf: Anton Gander.
- Schweitzer, F. (2003). *Pädagogik und Religion. Eine Einführung. Grundriss der Pädagogik/Erziehungswissenschaften. Bd. 19*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Stettler, B. (2008). Art. Kummer, Johann Jakob. In *Historisches Lexikon der Schweiz*. HLS. Bd. 7., hrsg. von Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz. (S. 491). Basel: Schwabe.
- Störig, H.J. (¹⁵1995). *Kleine Weltgeschichte der Philosophie*. Stuttgart: Kohlhammer.